

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.05.2022

SR/BeVoSr/638/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	23.05.2022	Ö
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Möller

FB/Aktenzeichen: 6/ 60

## Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen - Pillauer Weg

**Zielsetzung:** Widmung von Verkehrsflächen, hier: Pillauer Weg

### **Beschlussvorschlag:**

***Die Stadt Ratzeburg verfügt als Träger der Straßenbaulast gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Widmung der Straße Pillauer Weg für den öffentlichen Verkehr. Davon sind in der Gemarkung Ratzeburg, Flur 6 die Flurstücke 21/5, 21/7, 10/226 sowie 88 betroffen.***

***Die Straße besitzt den Charakter einer Ortsstraße im Sinne von § 3 (1) Zif. 3 a StrWG. Hiervon betroffen sind die Flurstücke 21/5, 21/7 und 10/226 bis zur Höhe der Einmündung THW.***

***Der Verbindungsweg besitzt den Charakter einer sonstigen öffentlichen Straße (hier: Geh- und Radweg) in Sinne von § 3 (1) Zif. 4 b StrWG. Hiervon sind die Flurstücke 10/226 (ab Einmündung THW) sowie 88 (teilweise) betroffen.***

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.05.2022

Wolf, Michael am 03.05.2022

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bauvoranfrage für die Errichtung einer Fahrzeughalle im Rahmen des Katastrophenschutzes für die DLRG wurde festgestellt, dass die Verkehrsflächen „Pillauer Weg“ sowohl die Fahrbahn, als auch der Fuß- und Radweg (Verbindung zur Ortelsburger Straße) bisher nicht gewidmet worden sind.

Ab der Seedorfer Straße Richtung Osten bis zu der Einmündung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk handelt es sich um eine asphaltierte Straße. Ab der Einmündung zum THW (rechtsseitig) verläuft linksseitig ein Verbindungsweg bis zur

Ortelsburger Straße. Der kombinierte Fuß- und Radweg wird teilweise von einem Grünstreifen gesäumt.

Eine Widmung der Verkehrsfläche ist jedoch Voraussetzung für einen Vorbescheid bzw. eine spätere Baugenehmigung der dortigen Bauvorhaben. Die Stadt Ratzeburg ist Eigentümer der Flächen. Um den öffentlichen Verkehr auf den beschriebenen Straßen und Wegeverbindungen gem. § 6 (1) StrWG zuzulassen, ist die Widmung für den öffentlichen Verkehr zu verfügen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 (Lageplan)